



Satzung des Vereins Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

Beschlossen am 08.12.1999
Geändert am 18.08.2000
Geändert am 14.12.2012
Geändert am 02.12.2013
Geändert am 07.12.2017

Präambel

Seit seiner Gründung im Jahre 1975 nimmt das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. in Gemeinschaft mit seinen Mitgliedern im Bereich der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche von Westfalen die Aufgaben Evangelischer Erwachsenenbildung in der öffentlich verantworteten und pluralen Weiterbildung wahr.

In Orientierung an der biblischen Tradition will die Evangelische Erwachsenenbildung Frauen und Männer stärken durch Angebote zum lebensbegleitenden Lernen,

- zur Entfaltung der Persönlichkeit
- zur Klärung von Fragen der Existenz und des Glaubens
- zur Befähigung zu einem sozialen und verantwortungsbewussten Zusammenleben in der Gesellschaft
- und zur Bewältigung von Anforderungen der Arbeitswelt.

Auf dieser Grundlage gibt sich das Ev. Erwachsenenbildungswerk folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.“.
Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften, Vereinen und Einrichtungen, die sich die Förderung der Evangelischen Erwachsenenbildung und des lebensbegleitenden Lernens zum Ziel setzen.
2. Der Verein unterhält eine Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese trägt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe“. Er kann weitere Einrichtungen zur Förderung der Erwachsenenbildung unterhalten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt als Trägerverein mit seiner Einrichtung der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der Erwachsenenbildung und des

lebensbegleitenden Lernens im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen u.ä. bleibt hiervon unberührt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung aller Bestrebungen, die der Evangelischen Erwachsenenbildung und dem lebensbegleitenden Lernen dienen sowie den kirchlichen Bildungsauftrag zeitgemäß wahrnehmen.
- b) Unterstützung und Beratung der Mitglieder und der kirchlichen Gremien in allen Angelegenheiten der Evangelischen Erwachsenenbildung.
- c) Förderung der Kooperation und Vernetzung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.
- d) Vertretung der Belange der Evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der Erwachsenenbildung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.
- f) Verwaltung und Einsatz kirchlicher, staatlicher und sonstiger Fördermittel und Zuwendungen gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die Erwachsenenbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW betreiben. Das sind insbesondere
 - a) evangelische Gebietskörperschaften oder deren Ämter, Werke und Einrichtungen, sowie rechtlich selbständige evangelische Einrichtungen, die Erwachsenenbildung auf landeskirchlicher, regionaler oder kreiskirchlicher Ebene betreiben,
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Mitglied einer anderen Kirche sind, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland sind,
 - c) andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit den evangelischen Landeskirchen dauerhaft und eng kooperieren.
2. Kirchenkreise, Werke und Verbände und andere kirchliche Organisationen, die als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Ev. Erwachsenenbildungswerkes sind, bilden Regionalstellen der anerkannten Einrichtung der Weiterbildung mit fachlichen Begleitgremien (z.B. Ausschüsse, Beiräte) und berufen eine/n Erwachsenenbildungsbeauftragte/n (EB-Beauftragte/n), die/der das Mitglied in den satzungsgemäßen Gremien des Vereins vertritt.

3. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Einzelpersonen und juristische Personen, Einrichtungen usw. werden. Sie können eine beratende Funktion wahrnehmen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und die von diesen vorgehaltenen Regionalstellen arbeiten auf der Grundlage der Zielsetzungen Evangelischer Erwachsenenbildung, soweit sie von den satzungsgemäßen Gremien des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes definiert sind. Bei Veränderungen, die die Organisationsstruktur der Evangelischen Erwachsenenbildung bei den Mitgliedern betreffen, ist der Vorstand des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes zu beteiligen.
2. Auf der Grundlage der Beschlüsse und Regelungen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes verantworten die Mitglieder über ihre Leitungsorgane die sachgerechte Verwendung der Weiterbildungsmittel und sonstiger öffentlicher Fördermittel der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung der besonderen Zuständigkeit des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes.
3. Die Mitglieder beschäftigen in der Regel für ihr erwachsenenpädagogisches Arbeitsfeld hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter/innen (HPM). Anerkennung und Besetzung der Stellen für HPM bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

1. Alle ordentlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Verein nimmt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden entgegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 6 Ziffer 3) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Verliert ein ordentliches Mitglied mit seiner Organisations-, Rechts- oder Gesellschaftsform der Erwachsenenbildungsarbeit seine Gemeinnützigkeit, tritt unmittelbar der Verlust der Mitgliedschaft ein.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich,

- wenn das Mitglied über mindestens 2 HPM-Stellen verfügt, auf 2 Delegierte;
- wenn das Mitglied über mindestens 4 HPM-Stellen verfügt, auf 3 Delegierte;
- wenn das Mitglied über mindestens 6 HPM-Stellen verfügt, auf 4 Delegierte;
- wenn das Mitglied über mindestens 10 HPM-Stellen verfügt, auf 5 Delegierte.

Die Feststellung der zusätzlichen Delegierten erfolgt auf der Grundlage der jeweils zum 31.12. des Vorjahres aus Voll- und Teilzeitstellen errechneten und besetzten Vollzeitstellen (100%) durch den Vorstand.

4. Eine/r Vertreter/in des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und eine Vertreterin/ein Vertreter des Lippischen Landeskirchenamtes nehmen an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teil.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt.

Zu den Beschlüssen gemäß § 10 Buchstabe h) und i) ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu den Beschlüssen gemäß § 10 Buchstabe g) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Festlegung der Richtlinien, nach denen die dem Zweck des Vereins entsprechende Arbeit geleistet wird;

- b) die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und der fünf Beisitzer/innen;
- c) die Wahl der/des Vorsitzenden des Pädagogischen Beirats;
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Festlegung der Grundsätze für die Finanzierung der Weiterbildung nach Weiterbildungsgesetz in den Regionalstellen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks;
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden;
- b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- c) der/dem Vorsitzenden des Pädagogischen Beirats;
- d) den fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen die ordentlichen Mitglieder des Werkes vertreten.

Ihre Wahl ist nicht an das Delegierten-Mandat gebunden.

Mindestens drei von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern müssen Frauen sein.

2. Außerdem gehören dem Vorstand an:

- a) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche;
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

3. Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 und 2 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- a) je eine Vertreterin/ein Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche;
- b) die/der stellvertretende Geschäftsführer/in;
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Vorstand des Evangelischen Familienbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.

5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Er wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen worden und die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
9. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
10. Der Vorstand bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie ein weiteres aus dem Vorstand benanntes Mitglied angehören.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann unaufschiebbare Angelegenheiten regeln. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist insbesondere zuständig für die

- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und der/des stellvertretenden Geschäftsführerin/Geschäftsführers;
- d) Anerkennung von HPM, die bei den Mitgliedern oder dem Verein für die Evangelische Erwachsenenbildung angestellt werden;
- e) ordnungsgemäße Vermögens- und Kassenverwaltung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Beratung der Jahresrechnung;
- f) Entgegennahme von Berichten der Einrichtung der Weiterbildung und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
- g) Festlegung von pädagogischen, organisations- und bildungspolitischen Schwerpunkten;
- h) Berufung der Mitglieder des Pädagogischen Beirats.

§ 13 Geschäfts- und Studienstelle

Der Verein unterhält eine Geschäfts- und Studienstelle, die im Auftrag des Vorstandes von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet wird.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Einrichtung der Weiterbildung

1. Die Einrichtung der Weiterbildung führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe“. Sie ist eine staatlich anerkannte Einrichtung in anderer Trägerschaft gemäß Weiterbildungsgesetz NRW (WbG).
2. Der Träger (Verein) legt nach Anhörung seiner Einrichtung die Grundsätze für die Arbeit der Einrichtung fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Einrichtung das Recht auf selbständige Gestaltung der Weiterbildungsplanung und des Weiterbildungsprogramms.
3. Die Einrichtung der Weiterbildung wird im Auftrag des Vorstandes des Vereins von der/dem Geschäftsführer/in geleitet. Sie/er ist HPM nach Weiterbildungsgesetz NRW. Die/der Geschäftsführer/in verantwortet die Arbeit der Einrichtung gegenüber dem Träger und den zuständigen Organen des Landes NRW gemäß WbG.
4. Die/der Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Programmplanung und das Gesamtprogramm der Evangelischen Erwachsenenbildung der Weiterbildungseinrichtung.
5. Die/der Geschäftsführer/in übt die Fachaufsicht über die in den Regionalstellen der Weiterbildungseinrichtung tätigen HPM aus, die im Rahmen der diesen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen verantwortlich sind. Dazu gehört die Verpflichtung von nebenamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Kursleitenden.
6. Die Konferenz der HPM ist Forum des Erfahrungsaustausches, der Fortbildung und der Beratung der Arbeit der Weiterbildungseinrichtung. Sie wird von/vom Geschäftsführer/in einberufen.
7. Die HPM in den Regionalstellen führen Planungskonferenzen durch. Dabei sind ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen von Bildungsveranstaltungen zu beteiligen.

§ 15 Pädagogischer Beirat

1. Im Pädagogischen Beirat wirken Vertreter/innen der verschiedenen Bereiche der Evangelischen Erwachsenenbildung zur Unterstützung des Vorstandes und des Vereins und der Regionalstellen der Weiterbildungseinrichtung zusammen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Personen. Davon soll mindestens ein Mitglied die HPM und ein Mitglied die ehrenamtlich pädagogischen Mitarbeiter/innen vertreten.
3. Die/der von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählende Vorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung des Pädagogischen Beirats. Der Pädagogische Beirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Pädagogischen Beirat gewählt.
4. Die/der Geschäftsführer/in und stellvertretende/r Geschäftsführer/in sind geborene Mitglieder des Pädagogischen Beirats. Die sonstigen Mitglieder des Pädagogischen Beirates werden vom Vorstand des Vereins berufen.
5. Zu den Aufgaben des Pädagogischen Beirats gehören
 - die Beratung von Fragen der Konzeption und Praxis der Evangelischen Erwachsenenbildung;
 - die Empfehlung von Schwerpunkten und Arbeitsprogrammen der Evangelischen Erwachsenenbildung;
 - die Beratung von aktuellen Diskursen der Erwachsenenpädagogik;

- die Beratung von Fragen der Professionalisierung und Fortbildung der Evangelischen Erwachsenenbildung;
 - die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand des Vereins und die Weiterbildungseinrichtung.
6. Der Pädagogische Beirat kann weitere sachkundige Personen sowie die hauptamtlichen pädagogischen Studienleiter/innen an seinen Beratungen beteiligen.

§ 16 Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss spätestens vier Wochen vorher in Textform erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen mit der Auflage, dass dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugeführt wird.